

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 3 (1947)
Heft: 4

Artikel: Aus dem Vortrag der Direktion des Gemeindewesens im Kanton Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Erweiterung der Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten [Fortsetzung]
Autor: Giovanoli, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Vortrag der Direktion des Gemeindewesens im Kanton Bern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Erweiterung der Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten.

Bern, den 9. Juli 1946. Der Direktor des Gemeindewesens: Giovanoli.

(Siehe Staatsbürgerin No. 3, März 1947)

Im Zivilrecht hat der Gesetzgeber schon im Jahre 1912 die Folgerung aus der geänderten tatsächlichen Stellung der Frau in Wirtschaft und Staat gezogen, indem er der Frau grundsätzlich die gleichen Rechte wie dem Manne eingeräumt hat. Es ist an der Zeit, auch im öffentlichen Recht einen Schritt nach dieser Richtung zu tun, und zwar in der Weise, dass zunächst wenigstens den Gemeinden ermöglicht wird, den Frauen das Stimm- und Wahlrecht und die Wählbarkeit in alle Gemeindebehörden einzuräumen.

Die Gemeinde ist nach der Familie der nächsthöhere Verband, ist gewissermassen Mittlerin zwischen der Familie und dem öffentlichen Leben. In ihr hat der Mann zuerst staatsbürgerliche Rechte ausgeübt; in ihr vor allem erwirbt er auch heute noch seine ersten politischen Erfahrungen und lernt er sich in grösserem Kreise über öffentliche Fragen aussprechen. Schon darum erscheint es gegeben, dass auch die Frau ihre politische Betätigung auf dem Boden der Gemeinde beginne.

Dazu kommt, dass zahlreiche Gemeindeaufgaben, und zwar gerade von den wichtigsten, wie das Schulwesen, das Vormundchaftswesen, die Fürsorge für Arme, Kranke, geistig oder körperlich Zurückgebliebene, Kinder und Alte, die Sorge für gesunde Wohnungen und anderes der Frau besonders gut liegen und sich eng mit ihrer Tätigkeit in der Familie berühren. Sie bringt als Hausfrau und Mutter für diese Aufgaben vieles mit sich, was dem Manne nicht oder nur in geringerem Masse eigen ist. Sie ist ferner besonders berufen, in der Gemeinde die so wünschbare Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus sicherstellen zu helfen. Ihr hier die Stimme länger vorzuenthalten, wäre daher nicht nur ungerecht, sondern hiesse zum Schaden der Allgemeinheit wertvollste Kräfte ungenützt lassen. Der Verlust für das Gemeinwesen würde umso grösser, je weiter die Wandlung vom Polizei- zum Wohlfahrtsstaat fortschreitet und je vielgestaltiger dementsprechend die Fürsorgeaufgaben der Gemeinden werden.

Diesen Ueberlegungen wird meist entgegengehalten, die Frauen seien ja im Kanton Bern schon jetzt in Vormundschafts-, Schul-, Gesundheits- und Fürsorgekommissionen aller Art wählbar, hätten also Gelegenheit, in diesen Behörden mitzuarbeiten. In Wirklichkeit hat jedoch diese Wählbarkeit den Frauen nur einen geringen Einfluss verschafft, und zwar deshalb, weil die allein wahlberechtigten Männer bisher zu wenig Frauen

gewählt haben. Erhebungen der Gemeindedirektion vom Winter 1945/46 ergaben folgende Vertretungsverhältnisse:

Kommissionen

Verwaltungszweig	Anzahl	Gesamtmitgliederzahl
Schulwesen	1 013	6 954
Vormundschafswesen, Kinder- und Jugendfürsorge	161	957
Armenwesen	337	2 389
Gesundheitswesen	333	1 555
Zusammen	1 844	11 855

Frauen waren vertreten

	in Anzahl Kommissionen		mit Mitgliedern	
	Zahl	%	Zahl	%
Schulwesen	301	30	1 344	19
Vormundschafswesen, Kinder- und Jugendfürsorge	87	54	308	32
Armenwesen	157	45	287	16
Gesundheitswesen	112	34	360	23
Zusammen	652	35	2 399	20

Wirklich vertreten sind somit die Frauen nur in 652 von den 1844 Kommissionen, in die sie wählbar wären, und auch in diesen Kommissionen ist ihre Vertretung oft zu schwach. Das Bild verschiebt sich noch mehr zu Ungunsten der Frauen, wenn man berücksichtigt, dass der Gemeinderat in fast allen kleinen und mittlern Gemeinden als Vormundschaftsbehörde, in vielen ausserdem als Armen- und als Ortsgesundheitsbehörde amtet und in allen diesen Fällen Frauen überhaupt nicht wählbar sind. Endlich wird die blosse Wählbarkeit in einige Kommissionen der gegenwärtigen Stellung der Frau in der Volkswirtschaft und ihrer Heranziehung zu den öffentlichen Lasten ohnehin in keiner Weise gerecht; denn über die wichtigern Geschäfte der Gemeinde wird nicht in den Kommissionen, sondern im Gemeinderat oder an der Gemeindeversammlung (oder Urnenabstimmung) entschieden.

Fortsetzung folgt.

Erstklassiger KLAVIERUNTERRICHT

erteilt

GRETE LEONHARDT-SCHURIG

(Diplom) Solo – Kammermusik – Begleitung

ZÜRICH 8 Seefeldstrasse 47 Telefon 24 48 53